

# «Jokerhalbtage für Kindergarten und Primarschule»

## **Anzahl:**

Pro Schuljahr haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kindergarten- oder Primarschulkind während dreier Schulhalbtage aus dem Unterricht zu nehmen.

## **Bezug:**

Die drei Halbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Eine Uebertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden. Ebenso dürfen begründete Dispensationen nicht durch Jokerhalbtage zusätzlich verlängert werden. Das Kind und die Eltern entscheiden gemeinsam über die freien Halbtage. Der Jokerhalbtage gilt, wie die anderen bewilligten Absenzen, als entschuldigte Absenz und wird im Zeugnis entsprechend eingetragen.

## **Vorgehen:**

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson zwei Tage im voraus schriftlich mit dem Gut-schein für Jokerhalbtage. (Für die letzte Woche vor den Sommerferien mindestens sieben Tage im voraus.)

## **Einschränkungen:**

Am ersten Schultage nach den Sommerferien (zu Beginn eines neuen Schuljahres) kann kein Jokerhalbtage bewilligt werden, ebenso während Schullagern, Projekttagen, Projektwochen oder sportlichen Anlässen.

## **Nachholunterricht:**

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.